

VEREINSSATZUNG

- § 1 Der Verein führt den Namen „ Kunstfabrik Oberhausen “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „ e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Oberhausen (NRW)
- § 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinn der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, besonders der bildenen Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch künstlerische Aktivitäten und öffentliche Veranstaltungen, z.B.
- Ausstellungen
 - Kunstprojekte, auch an anderen Orten
 - kulturelle Veranstaltungen
 - Vorträge
 - Publikationen
 - künstlerische Forschung
 - künstlerische Fort- und Weiterbildung
 - kulturelle Exkursion
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verein nach § 670 BGB. Die gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Vorgaben zu Anlass und Höhe der Erstattungen sind einzuhalten.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Neben den stimmberechtigten Mitglieder kann der Verein fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
- § 8 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- § 9 Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung (MV)
der Vorstand

VEREINSSATZUNG

- § 10 Die MV ist das oberste Vereinsorgan. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, Beschlußfassungen der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen MV verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzungen können zu Beginn der Versammlung eingebracht werden.
Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 11 Der Vorstand im Sinn des § 26BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.
Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- § 12 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1 Vorstandsmitglied allein vertreten.
- § 13 Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- § 14 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberhausen (NRW), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Oberhausen, den 28.10.2015